



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0513/2025</b>		Datum: 16.09.2025	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.30.10	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 154 "Schlossplatz (Erweiterung)"</b>			
Gremienweg:			
30.09.2025	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

## Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 154 zu (§ 31 Abs. 2 BauGB):  
Entfall eines zum Erhalt festgesetzten Baumes (einschl. Ersatzpflanzung)

## Begründung:

Die Baumaßnahme liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 21: „Stadhallenbereich“, Nr. 154: „Schlossplatz – Änderung und Erweiterung Nr. 1“ und Nr. 163: „Ausbau des Friedrich-Ebert-Ringes (Teilabschnitt Anbindung Rizzastraße/Mainzer Straße/Neustadt)“.

Das Brückenbauwerk überführt die Mainzer Straße/Neustadt und muss aufgrund seines schlechten Bauwerkszustandes durch einen Neubau ersetzt werden. Der gesamte Straßenzug der B 49 (Friedrich-Ebert-Ring, Brückenbauwerk Mainzer Straße/Neustadt, Pfaffendorfer Brücke) stellt die zentrale Funktion der wichtigsten innerstädtischen Rheinquerung für die Stadt Koblenz dar und verbindet die Innenstadt mit den rechtsrheinischen Stadtteilen auf dem direkten Weg. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses erfolgt die Herstellung des Ersatzneubaus ebenso wie bei der Pfaffendorfer Brücke in bauzeitlicher Seitenlage mit dreistreifiger Wechselverkehrsführung (s. Anlage 1). Sämtliche Bauphasen zur Herstellung des Brückenbauwerks Mainzer Straße/Neustadt wurden in die Bauphasen der Baumaßnahme "Pfaffendorfer Brücke" integriert, welche aufgrund des Bauvolumens als übergeordnet anzusehen ist.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 sind u. a. Bäume auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzt (s. Anlage 2), von denen ein Baum aus baulich bedingten Gründen nicht erhalten werden kann. Die Fällung wird zwingend in der kommenden Fällperiode erforderlich und bedarf zunächst einer Befreiung nach § 31 BauGB sowie von der Baumschutzsatzung. Gemäß der textlichen Festsetzung C.1.1 des Bebauungsplanes Nr.154 gilt für die zum Erhalt festgesetzten Bäume:

„Bei genehmigter Beseitigung oder Abgang eines Baumes muss eine Ersatzpflanzung am gleichen Ort bzw. im unmittelbaren Umfeld mit einer Pflanzstärke von 3 x verpflanzt und 25 - 30 cm Stammumfang erfolgen. Die Art ist entsprechend des entfallenden Baumes zu wählen.“

Für den zu fällenden Baum (Platane) wird eine Ersatzpflanzung (Platane, 5 x verpflanzt, 40 - 45 cm Stammumfang) in Nähe des alten Standortes vorgesehen (s. Anlage 3), welche realisiert werden kann, sobald die Brücke Mainzer Straße nicht mehr in der Seitenlage verläuft und die "Baustraße 1 – Zufahrt Schloss" mit Baufertigstellung der Pfaffendorfer Brücke zurückgebaut wurde. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Nach der derzeitigen Bauzeitenplanung

kann die Ersatzpflanzung somit voraussichtlich zum Ende des Jahres 2029 realisiert werden. Weitere zeitliche Verschiebungen sind nach derzeitigem Stand jedoch nicht auszuschließen. Es wird um Zustimmung zur Genehmigung der Ersatzpflanzung des zum Erhalt festgesetzten Baumes durch einen Befreiungsantrag für den Neubau des Brückenbauwerks gebeten.

**Anlagen:**

01 - Lageplan Bauwerksentwurf (Endzustand und Bauzustand)

02 - Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 154

03 - Lageplan Ersatzpflanzung

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

**Historie:**